

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Rochusstraße 18 53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Schorlemerstraße 15 48143 Münster

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/3629

A17, A11, A18

Bonn/Münster, 04. April 2016

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (LT-Drucks. 16/10799)

Sehr geehrte Präsidentin,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir bitten Sie, die in der anliegenden Stellungnahme angeregten Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf des Artikelgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Pauw

(Hauptgeschäftsführer)

Werner Gehring

(Hauptgeschäftsführer)



Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Rochusstraße 18 53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Schorlemerstraße 15 48143 Münster

# Stellungnahme

zum

#### **Entwurf eines Artikelgesetzes**

# zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

(LT-Drucks. 16/10799)

### 1. Einleitung

Das Land Nordrhein-Westfalen leitet das Erfordernis einer Novelle des Landeswassergesetzes unter anderem aus den Erfahrungen der Ergebnisse des 2. Monitorings zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ab. Sie führt dazu aus, dass deren Ziele nur erreicht werden können, wenn sich die Rahmenbedingungen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele entscheidend verbessern.

Die Landwirtschaftsverbände begrüßen diese Feststellung der Landesregierung, sehen aber nicht zwingend die Notwendigkeit, dass hierzu die gesetzlichen Regelungen verändert werden müssen, sondern halten es für dringend erforderlich, den eingeschlagenen Weg der Kooperation zum Gewässerschutz zu stärken. Leider unterläuft der nunmehr in den Landtag eingeflossene Gesetzentwurf diesen Ansatz, indem nachteilige Regelungen für die Landwirtschaft geschaffen werden sollen durch einen direkten Eingriff in das Eigentum und Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen.

So beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen, ein Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zugunsten von Gemeinden und Gemeindeverbänden einzuführen. Durch den tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht soll nach Auffassung der Landesregierung ein Beitrag zur Flächenverfügbarkeit im Rahmen des Umbaus von Gewässern erreicht werden. Dabei verkennt die Landesregierung, dass zum Umbau von Fließgewässern allenfalls der Teilbereich einer Fläche entlang des Ufers von Interesse ist, während der Überschwemmungsbereich deutlich im Hinterland liegt. Somit ist die Zielkulisse deutlich zu groß gewählt.

Letztlich erfolgt ein wenig zielgerichteter Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen, der einerseits einen Kostenanstieg im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL nach sich zieht, andererseits aber nicht sicherstellen kann, dass sich der Maßnahmenfortschritt hierdurch beschleunigt. In der Regel wird mit der Etablierung sogar das Gegenteil erreicht werden, da die Landmobilität sogar abnehmen wird. Anstatt durch den mit dem Vorkaufs-recht verbundenen Eigentumseingriff die Konflikte und Vorbehalte gegenüber der Umsetzung der WRRL zu verschärfen, sollte der eingeschlagene kooperative Umsetzungspfad gestärkt werden. Dazu gehört zuvorderst der Verzicht auf dieses kostenträchtige Instrument. Weiterhin muss eine weitere Konkretisierung der im vorliegenden Entwurf zur Novelle des Landeswassergesetzes gegebenen Möglichkeit, dass Kompensationsmaßnahmen

verstärkt an Gewässer gelegt werden können, auch im Rahmen der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes aufgenommen werden. Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Eigenanteil für die Umsetzung der Maßnahmen nach der WRRL, aus dem Ersatzgeld finanziert werden kann.

Auch die Einführung eines verpflichtenden Gewässerrandstreifens mit einem umfassenden Nutzungsverbot in 10 Metern Breite stellt einen tiefgreifenden Eingriff in das Eigentum dar. Grundsätzlich sollte diese Regelung auch deshalb gestrichen werden, weil damit ab dem Jahr 2022 keine Möglichkeit der Förderung von Uferrandstreifen im Rahmen der zweiten Säule mehr bestünde. Letztlich läuft diese Regelung dem eigenen Bekunden der Landesregierung in der Biodiversitätsstrategie entgegen, wonach es auf Seite 59 heißt, dass sich "[die Anlage von Uferrandstreifen [...] in den vergangenen 20 Jahren zu einem wichtigen Instrument des kooperativen Gewässerschutzes mit der Landwirtschaft entwickelt" habe. Entsprechend fordert die Biodiversitätsstrategie als dauerhafte Maßnahme auf Seite 62: "Schaffung weiterer, hinreichend breiter Uferrandstreifen (mindestens 5 m) ohne oder mit extensiver Nutzung im Rahmen vertraglicher Regelungen (zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen) oder durch dauerhafte Flächensicherung (zum Beispiel Ankauf)."

Demzufolge sieht die Biodiversitätsstrategie eben nicht ein ordnungsrechtliches Erfordernis für die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens vor, sondern vertraut auf den kooperativen Ansatz. Daher anerkennen die beiden Landwirtschaftsverbände, dass das Land mit dem vorliegenden Entwurf zumindest die Möglichkeit schafft, durch regionale Kooperation ggf. abweichende Regelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens zu ermöglichen. Gleichzeitig ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Land NRW ausreichende Mittel zur Förderung der Organisation und der Maßnahmen bereitstellen muss, obwohl bei einem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zum Gewässerrandstreifen diese durch europäische wie Bundesmittel gedeckt werden könnte.

#### 2. Anmerkungen im Detail

### Zu § 31 (Gewässerrandstreifen)

Gemäß § 31 Abs. 2 LWG-E ist in Gewässerrandstreifen nach § 31 Abs. 1 LWG-E § 38 Abs. 4 WHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Bereich von 5 Metern ab dem 01. Januar 2022 zusätzlich zum einen die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten sein sollen, ausgenommen die Düngemittelanwendung auf Grünland (Nr. 1), sowie zum anderen auch die Nutzung als Ackerland, wobei davon ausgenommen sein sollen die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage von Dauerkulturen und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten (Nr. 2). Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 LWG-E geht damit weit über die bundesrechtliche Norm des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG hinaus, indem sie innerhalb einer "Tabuzone" von fünf Metern nicht nur grundsätzlich die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verbietet (abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG, der freilich betont: "soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist"), sondern dort auch und vor allem ein grundsätzliches Verbot der Nutzung als Ackerland statuiert, während § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG lediglich die Umwandlung von Grünland in Ackerland verbietet. Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass durch die Regelungen des § 31 Abs. 2 LWG-E maximal ca. 13.100 Hektar landwirtschaftliche Fläche betroffen seien, davon wiederum ca. 7.300 Hektar Ackerfläche und ca. 5.800 Hektar Grünland und damit ca. 0,8 % Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Hinzu kommt, dass im problematischen Bereich des Gewässerrandstreifens von fünf Metern die Flächen regelmäßig (entsprechend den Vorschriften des Agrarförderrechts) nach fünf Jahren zu Dauergrünland werden können und dann einem Grünlandumwandlungsverbot unterliegen würden. Ausgehend von einem Verkehrswertverlust von 20.000 Euro pro Hektar, der bei einem Wechsel von Ackerland zu Grünland entstünde, würde schon allein in Bezug auf die in der Gesetzesbegründung genannten 7.300 Hektar Ackerfläche ein Verlust in Höhe von 146 Millionen Euro entstehen, was einer gesetzlichen Entwertung der Flächen gleichkäme und zudem den positiven Ansatz der zurzeit vom Land NRW geförderten freiwilligen Anlage von Gewässerrandstreifen durch die Landwirte konterkarieren würde.

Daher sehen die beiden Landwirtschaftsverbände den Landesgesetzgeber gefordert, auf die weitergehende Vorgabe des verpflichtenden Gewässerrandstreifens zu verzichten, zumindest aber sicherzustellen, dass ein Ackerbauverbot nach einem bestimmten Zeitraum nicht dazu führt, dass Grünland entsteht. Hierzu muss insbesondere erreicht werden, dass die Regelung des Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs auch für das Landesnaturschutzgesetz wie bei dem Agrarförderrecht Geltung hat.

#### § 64 (Umlage des Unterhaltungsaufwands)

Angesichts der drohenden Kostenbelastung für landwirtschaftliche Nutzfläche in Zeiten steigender Grundsteuer wie auch der Grunderwerbsteuer halten die Verbände es für geboten, jedwede weitere Kostenbelastung für die landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden. Allenfalls eine Verteilung von 5 % auf die unbebaute Fläche erscheint angesichts der schwierigen Finanzlage der landwirtschaftlichen Betriebe geboten.

## Zu § 73 (Vorkaufsrecht)

Wie in der Einführung dargestellt lehnen die beiden Landwirtschaftsverbände aufgrund der Gefahr, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach WRRL zum Erliegen kommen kann, das geplante Vorkaufsrecht ab. Sollte der Gesetzgeber an diesem dennoch festhalten, muss zumindest sichergestellt werden, dass das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht vorrangig ist. Weiterhin empfehlen die Landwirtschaftsverbände, dass bei einem Festhalten an den Vorkaufsrechten in der geplanten Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes wie auch in der vorliegenden Novelle zum Landeswassergesetz beide Vorkaufsrechte organisatorisch und hinsichtlich ihrer Umsetzung in gleicher Weise anzuwenden.

#### Zu § 82 (Schutzvorschriften)

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll die Beweidung von Deichen durch Tiere, ausgenommen Schafe, verboten sein. Die beiden Landwirtschaftsverbände erachten dies für einen tiefen Eingriff in das Eigentum und in die Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Grundsätze der Deichpflege und der damit verbundene Hochwasserschutz sind der Landwirtschaft wichtig. Ohne die Möglichkeit einer standortverträglichen Beweidung durch Rinder wird aber die Beweidung bestimmter Deiche, die sich im Privateigentum befinden, nicht mehr möglich sein. Dies gilt insbesondere für Weserdeiche im Kreis Minden-Lübbecke. Hier sind Schafhalter, denen eine Beweidung gestattet ist, nicht ansässig. Dementsprechend befürchten die beiden Landwirtschaftsverbände, dass ohne Ausnahme auch für Rinderbeweidung die Motivation zu Pflegemaßnahmen schwindet.